

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1991/6/17 AW 91/10/0033

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 17.06.1991

#### Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof 80/02 Forstrecht

#### Norm

ForstG 1975 §19 Abs9; VwGG §30 Abs2;

#### Rechtssatz

Nichtstattgebung - Abweisung einer Berufung gegen eine vorübergehende Rodungsbewilligung - Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der mitbeteiligten Stadtgemeinde die vorübergehende Rodungsbewilligung für Teilflächen bestimmter Waldgrundstücke zum Zwecke der Errichtung von Leitungsanlagen zur Versorgung und Entsorgung der Nutzwässer und Abwässer des Siedlungsgebietes K mit der Auflage mehrerer Nebenbestimmungen erteilt. Die Beschwerdeführerin besitzt ein Fahrtrecht auf dem verfahrensgegenständlichen Forstweg. Daß die mit dem angefochtenen Bescheid ausgesprochene Erlaubnis das Vorliegen eines öffentlichen Interesses voraussetzt, berechtigt nicht auch schon zur Annahme, daß eben dieses Interesse auch die sofortige Verwirklichung der getroffenen Maßnahme zwingend erfordert. Die von der mitbeteiligten Stadtgemeinde ins Treffen geführte Dringlichkeit des Anschlusses der K-Siedlung an die vorgesehene Kanalisationsanlage als Voraussetzung für die Fertigstellung und den Bezug der Siedlung stellt jedenfalls kein so qualifiziertes öffentliches Interesse dar, wie es von der Rechtsprechung als Begriffsinhalt der "zwingenden öffentlichen Interessen" im Sinne des § 30 Abs 2 VwGG erkannt wurde, spielt doch hier sachverhaltsbezogen insbesondere der Gesichtspunkt der Abwehr einer bereits bestehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen keine Rolle (Hinweis Puck, die aufschiebende Wirkung bei Beschwerden vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts,

ZfVB 1982, 359, 464).

### **Schlagworte**

Zwingende öffentliche Interessen

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VWGH:1991:AW1991100033.A01

Im RIS seit

17.06.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$